

# Gebührenverzeichnis

Stand 01.01.2025

Anlage nach § 4 Abs. 1 zur Gebührenordnung

## A Verwaltungsgebühren

1. Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO.		Euro
1.1	<b>Eintragung</b> einschl. Ausstellung der Handwerks-/ bzw. Gewerbekarte.	150,00
1.2	<b>Eintragung zusätzlicher Handwerke/Gewerbe</b> je Gewerk, beginnend ab dem 3. Gewerk (ausgenommen verwandte Handwerke).	25,00
1.3	<b>Änderung der Eintragung und Ergänzung</b> der Handwerks-/ bzw. Gewerbekarte, einschl. Änderung der technischen Betriebsleitung.	51,00
1.4	<b>Registrierung von Mitgliedern</b> nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte.	50,00
1.5	<b>Zusatzgebühr für die Eintragung</b> nach § 7 Abs. 2, Satz 4 HwO: Feststellung der Voraussetzungen der Gleichwertigkeit.	bis zu 150,00
1.6	<b>Zusatzgebühr für die Eintragung bzw. Änderung</b> der Eintragung von Amts wegen.	bis zu 100,00
1.7	<b>Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung</b> der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte.	38,00
1.8	<b>Gebühr für die Löschung</b> von Amts wegen.	150,00
1.9	<b>Schriftliche Auskünfte</b> aus der Handwerksrolle, dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe pro Anfrage, sofern keine Amtshilfe vorliegt.	
1.9.1	Bearbeitungsgebühr je Auskunftersuchen.	25,00
1.9.2	Bearbeitungsgebühr je ausgegebener Adresse.	0,30
1.10	<b>Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder Ausnahmegewilligung.</b>	
1.10.1	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7 a oder § 7 b HwO.	300,00 bis 400,00
1.10.2	Verlängerung einer Ausnahmegewilligung (§ 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO) oder Ausübungsberechtigung (§ 7 a HwO).	85,00
1.10.3	Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO.	300,00
1.10.4	Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7 a und § 7 b HwO.	50,00 bis 100,00
1.11	<b>Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausnahmegewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren.</b>	
1.11.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten.	153,00 zzgl. Auslagen



1.11.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse.	153,00 zzgl. Auslagen
1.11.3	Feststellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse.	153,00 zzgl. Auslagen
1.12	Auskunftsbescheid mit Androhung Ordnungsgeld	30,00
1.13	Festsetzung Ordnungsgeld (112 HWO)	65,00

2. Berufsausbildung.		Euro
<b>2.1</b>	<b>Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse</b> bei Eingang des Berufsausbildungsvertrags	
2.1.1	vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschl. des ersten Monats der Ausbildungszeit.	0,00
2.1.2	ab dem 2. bis 6. Monat der Ausbildungszeit.	0,00
2.1.3	ab dem 7. Monat bis zum Ende der Ausbildungszeit.	0,00
<b>2.2</b>	<b>Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit</b> nach § 27 b Abs. 1 und 2 HwO / § 8 Abs. 1 und 2 BBiG, es sei denn, die Anträge werden mit Einreichen des Berufsbildungsvertrags gestellt.	0,00
<b>2.3</b>	<b>Bescheinigung über eingetragenes Berufsausbildungsverhältnis.</b>	50,00 (für Renten- anträge frei)
<b>2.4</b>	<b>Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse</b> bei Anträgen auf Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 22 b Abs. 5 HwO).	
2.4.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten.	153,00 zzgl. Auslagen
2.4.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse.	153,00 zzgl. Auslagen
2.4.3	Feststellung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.	153,00 zzgl. Auslagen
<b>2.5</b>	<b>Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe</b> , die nicht in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis gem. § 19 HwO eingetragen sind, jedoch die Zuständigkeit der Handwerkskammer gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist; je Fall.	153,00 zzgl. Auslagen
<b>2.6</b>	<b>Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen</b>	
2.6.1	Zertifizierung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen (Bausteine der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, ZWH); pro Qualifizierungsbaustein.	20,00
2.6.2	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden; pro Qualifizierungsbaustein.	80,00
<b>2.7</b>	<b>Betreuungsgebühr</b> für Gewerbebetriebe, die in einem Handwerksberuf nach Handwerksordnung ausbilden und nicht Mitglied der Handwerkskammer sind, pro Ausbildungsjahr und Betrieb, während der Gesamtdauer der Ausbildung.	190,00



3.	Prüfungen.	Euro
<b>3.1</b>	<b>Gemeinsame Regelungen für Prüfungen.</b>	
3.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern, pro Prüfungsteil.	0,00
3.1.2	Freigabegenehmigung für einen anderen Prüfungsausschuss.	0,00
3.1.3	Rücktritt vor Beginn einer Prüfung.	25 % der jeweiligen Prüfungsgebühr
3.1.4	Ersatz- und Zweitausfertigung von Prüfungszeugnissen /-urkunden sowie Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung.	50,00 (für Renten- anträge frei)
<b>3.2</b>	<b>Gleichstellungen.</b>	
	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikation.	100,00 bis 600,00
<b>3.3</b>	<b>Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen.</b>	
3.3.1	Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung.	190,00
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu. Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsorganisator vor Ort zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen, zurückerhalten hat.  <u>Redaktionelle Anmerkung: nach Prüfung der eingereichten Kalkulationen hat die Handwerkskammer am 20. Dezember 2024 eine Gebührenhöhe (für Prüfungen in allen Ausbildungsberufen) festgesetzt, in Höhe von</u>	bis zu 280,00 im Einzelfall  <u>260,00</u>
3.3.2	Gesellen-/ Abschluss-/ Umschulungsprüfungsgebühr bzw. Teil 2 der gestreckten Prüfung.	210,00
	Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsorganisator vor Ort zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen, zurückerhalten hat  <u>Redaktionelle Anmerkung: nach Prüfung der eingereichten Kalkulationen hat die Handwerkskammer am 20. Dezember 2024 eine Gebührenhöhe (für Prüfungen in allen Ausbildungsberufen) festgesetzt, in Höhe von</u>	bis zu 480,00 im Einzelfall  <u>460,00</u>
3.3.3	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO / § 45 Abs. 1 BBiG.	0,00



3.3.4	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach § 37 Abs. 2 HwO / § 45 Abs. 2 BBiG.	30,00
<b>3.4</b>	<b>Meisterprüfungen.</b>	
3.4.1	Meisterprüfungsgebühr gesamt	1.370,00
3.4.1.1	davon Teilgebühr Prüfungsteil I (fachpraktische Kenntnisse)	450,00
3.4.1.2	davon Teilgebühr Prüfungsteil II (fachtheoretische Kenntnisse)	400,00
3.4.1.3	davon Teilgebühr Prüfungsteil III (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse)	260,00
3.4.1.4	davon Teilgebühr Prüfungsteil IV (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	260,00
3.4.2	Meisterprüfungsgebühr im Schornsteinfeger-Handwerk gesamt	1.370,00
3.4.2.1	davon Teilgebühr Prüfungsteil I (fachpraktische Kenntnisse)	450,00
3.4.2.2	davon Teilgebühr Prüfungsteil II (fachtheoretische Kenntnisse)	400,00
3.4.2.3	davon Teilgebühr Prüfungsteil III (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse)	260,00
3.4.2.4	davon Teilgebühr Prüfungsteil IV (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse)	260,00
3.4.3	Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HwO.	61,00 zzgl. Auslagen
3.4.4	Schmuckblattausfertigung des Meisterbriefes.	25,00 zzgl. Auslagen
<b>3.5</b>	<b>Fortbildungsprüfungen.</b>	
	Fortbildungsprüfungsgebühr.	92,00 bis zur Höhe der gesamten Meister- prüfungsgebühr

4. Sonstige Gebühren.		Euro
<b>4.1</b>	<b>Mahn- und Vollstreckungsgebühren.</b>	
4.1.1	Zahlungserinnerung.	gebührenfrei
4.1.2	Mahngebühr.	Gem. § 1 LVwVGKO
4.1.3	Pfändungsgebühr.	Gem. § 2 LVwVGKO
4.1.4	Vollstreckungsersuchen an den Gerichtsvollzieher oder Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.	Gem. § 2 LVwVGKO
4.1.5	Säumniszuschläge.	Gem. § 240 AO
<b>4.2</b>	<b>Sachverständigenwesen.</b>	
4.2.1	Öffentliche Bestellung oder formelle Ablehnung als Sachverständiger.	200,00
4.2.2	Wiederbestellung als Sachverständiger.	bis zu 100,00
4.2.3	Ersatzausstellung von Sachverständigenstempel, -ausweis, -urkunde, usw.	bis zu 100,00
<b>4.3</b>	<b>Formelle Ablehnung / Zurückweisung eines Antrags.</b>	von 50,00 bis 150,00
<b>4.4</b>	<b>Entscheidung im Widerspruchsverfahren.</b>	150,00



4.5	<b>Ausstellung / erneute Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung.</b>	50,00-100,00
4.6	<b>Beglaubigung</b> der Übereinstimmung einer Abschrift oder eines Auszugs mit der Urschrift; pro Seite.	2,50
4.7	<b>Mehrfertigung</b> von Akten oder anderen Dokumenten; pro Seite.	0,07
4.8	<b>Schmuckblattausfertigung von Jubiläumsurkunden.</b>	Auslagenersatz
4.9	<b>Ratenzahlungsgebühr</b>	25,00
4.10.	<b>Silberner Meisterbrief auf Alu-Dibond</b>	29,00

<b>B Benutzungsgebühren.</b>		<b>Euro</b>
1.	Für Ausbildungsbetriebe, die am Finanzierungsausgleich (ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.	gebührenfrei
2.	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzierungsausgleich (ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.	Tatsächlicher Aufwand pro Azubi und Woche inkl. Internatskosten

<b>C Sonstige Entgelte.</b>		<b>Euro</b>
	Für Lehrgangs- und Unterrichtsveranstaltungen und sonstige Dienstleistungen werden Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.	Tatsächlicher Aufwand